Minijobs ab 2013

Teil 2/2: Was bei bestehenden Minijobs zu beachten ist

Von Rudolf Schollmaier

Im ersten Teil dieses Beitrags wurde dargestellt, dass sich ab Januar 2013 die monatliche Entgeltgrenze für die sogenannten geringfügig entlohnten Beschäftigungen, landläufig als Minijobs bekannt, von bisher 400 Euro auf dann 450 Euro im Monat ändert. Zusätzlich wird eine Rentenversicherungspflicht für Minijobs, die ab dem 1. Januar 2013 beginnen, eingeführt. In diesem Beitrag wird dargestellt, welche Auswirkungen die Neuregelung auf bestehende Minijobs hat und welche Wahlmöglichkeiten bestehen.

Beispiel 1: Klara Himmel hat eine Halbtagstätigkeit bei einem Online-Wetterdienst. In dieser Tätigkeit ist sie sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtig. Daneben kellnert sie in einem Café, um ihren Lebensunterhalt aufzubessern. Bisher erhielt sie dafür als Minijobberin monatlich 400 Euro. Sozialversicherungsbeträge und Lohnsteuer für den Minijob zahlte sie nicht, die Auszahlung erfolgte brutto = netto. Dafür führte ihr Arbeitgeber einen Pauschalbetrag in Höhe von 30 Prozent ihres Entgelts an die Bundesknappschaft ab. In ihrer Einkommensteuererklärung musste sie das Entgelt aus dem Minijob nicht erklären. Auch ab 2013 ändert sich an Klaras Minijob die Höhe des monatlichen Entgelts nicht. Sie erhält weiterhin unverändert monatlich 400 Euro. Für Klara entsteht aus der Neuregelung auch in 2013 keine Rentenversicherungspflicht. Alles bleibt wie bisher. Klara kann die Rentenversicherungspflicht ab 2013 freiwillig wählen. Allerdings nur, wenn sie nicht schon vor dem 1. Januar 2013 auf die zusätzliche Entrichtung von Rentenversicherungsbeiträgen verzichtete.

Beispiel 2: Student Theo Rieh ist seit mehreren Jahren als kaufmännische Aushilfe im Rahmen eine Minijobs tätig. Sein monatlicher Verdienst beträgt 400 Euro. Die

Pauschalbeträge in Höhe von 30 Prozent zahlt somit der Arbeitgeber. Schon seit längerer Zeit fragt Theo bei seinem Arbeitgeber immer mal wieder nach, ob er seine Arbeitsleistung und damit seinen Lohn nicht um zehn Prozent steigern könne. Das lehnt der Arbeitgeber mit Hinweis auf die starre Obergrenze von monatlich 400 Euro ab. Ab Januar 2013 kommt nun endlich die lange ersehnte Zusage. Theo leistet 10 Prozent mehr und erhält jetzt monatlich 440 Euro. In diesem Fall gilt für die alte Beschäftigung ab Januar 2013 das neue Recht. Bei dem bisher versicherungsfreien Minijob tritt jetzt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Theo kann sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen. Ohne einen solchen Antrag ist er ab Januar 2013 rentenversicherungspflichtig.

Vorsicht Falle: Für die Prüfung der monatlichen Entgeltgrenze von 450 Euro kommt es nicht auf das tatsächlich ausgezahlte Arbeitsentgelt, sondern auf das Arbeitsentgelt an, auf das ein Rechtsanspruch besteht. Damit ist entscheidend, was einzelvertraglich oder tarifvertraglich vereinbart wurde. Denn im Sozialversicherungsrecht gilt das Entstehungsprinzip. Dieses stellt auf den Anspruch auf Arbeitsentgelt ab. Im Lohnsteuerrecht dagegen gilt das Zuflussprinzip. Dieses stellt auf die tatsächliche Auszahlung des Arbeitslohns ab.

Beispiel 3: Mario Nette ist gelernter Maurer. Neben seiner Haupttätigkeit bei Arbeitgeber A hat er abends und samstags einen Minijob bei Arbeitgeber B, der ihm monatlich 400 Euro einbringt. Bei Arbeitgeber B erhält er einen Stundenlohn, der um 3 Euro unter dem Tariflohn liegt. Arbeitgeber B begründet das damit, dass Mario in seinem Minijob ja keine Abzüge habe, somit netto = brutto verdiene. Nach einem Jahr wird der Sachverhalt bei Arbeitgeber B im Rahmen einer Sozialversicherungsprüfung bekannt. Es tritt nachträglich Sozialversicherungspflicht ein.

Tipps: Für Minijobs gilt kein abgespecktes Arbeitsrecht. Auch Minijobber haben Anspruch auf Tariflohn, auf Entgeltfortzahlung bei Krankheit, auf bezahlten Urlaub, Lohnfortzahlung an gesetzlichen Feiertagen. Es gibt auch keine Unterschiede beim Kündigungsschutz.

Zu dem ab Januar 2013 geltenden Höchstbetrag von monatlich 450 Euro können eine Reihe von weiteren Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei vom Arbeitgeber gewährt werden: Beispielsweise Erholungsbeihilfen und Fahrtgelder, die der Arbeitgeber pauschal versteuert, monatliche Sachbezüge bis zu 44 Euro, wie Tankgutscheine, Übernahme des Kindergartenbeitrags. Der Auszahlungsbetrag an den Minijobber kann damit deutlich über dem Grenzwert von 450 Euro monatlich liegen.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de